

V e r e i n b a r u n g

zur Regelung von Vernässungsschäden im Rahmen der bergbaulichen
Sümpfungsmaßnahmen für den Tagebau Frimmersdorf/Garzweiler

zwischen

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.,
Rochusstraße 18, 5300 Bonn

und

Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft,
Stüttgenweg 2, 5000 Köln 41.

- nachstehend "Rheinbraun" genannt -

Rheinbraun ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bergbaulichen Sümpfungs-
maßnahmen für den Tagebau Garzweiler Ausgleichsmaßnahmen zugunsten
des Natur- und Wasserhaushaltes im Bereich der Kreise Neuss und Heins-
berg sowie der Stadt Mönchengladbach durchzuführen.

Es ist insbesondere vorgesehen, im Einzugsbereich der dort betrie-
benen Wasserwerke und am Rande vorhandener, schützenswerter Feucht-
gebiete unter anderem Wasser naturnah zu versickern und in den Unter-
grund einzuleiten, um weitere bergbaubedingte Auswirkungen der Grund-
wasserabsenkung abzuwenden bzw. zu verhindern.

Der vom Landesoberbergamt unter dem 27.05.1986 genehmigte T. Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962 - I 842/62 - bestimmt hierzu unter 2.5:

"Durch die Lieferung soll es zu keinem Grundwasseranstieg kommen, bei dem eine Beeinträchtigung der rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken zu befürchten ist, es sei denn, die Eigentümer sind, ohne Forderungen Rheinbraun oder dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber geltend zu machen, mit der Maßnahme einverstanden oder es wird eine entsprechende Nutzungsbeschränkung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung angeordnet. Anderenfalls sind die Lieferungen entsprechend zu verringern."

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand können vor allem Vernässungen in den in der beiliegenden Karte ausgewiesenen Zielgebieten nicht ausgeschlossen werden. Treten trotz Beachtung der Rheinbraun auferlegten Verpflichtungen Vernässungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Hofstellen auf, so gilt folgendes:

1. Bei auftretenden Vernässungen hat der Grundstückseigentümer/-pächter diese unter Angabe des möglichen Nachteils bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland anzuzeigen. Dort erfolgt eine Vorprüfung der Anzeige und die Weiterleitung an das Landesoberbergamt. Dieses schaltet erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden ein und informiert Rheinbraun. Auf der Grundlage der fachbehördlichen Stellungnahme erstellt das Landesoberbergamt ein Gutachten, das die Verursachung der Vernässung feststellt.
2. Bei Grundstücksvernässungen, die unstreitig auf die von Rheinbraun durchgeführten Maßnahmen zurückzuführen sind, hat das Unternehmen den Betroffenen alle durch die auftretenden Vernässungen entstehenden Nachteile auszugleichen. Grundlage für den Nachteilsausgleich ist die im Zeitpunkt des Vernässungseintrittes ausgeübte Nutzung. Der von Rheinbraun zu leistende Ausgleich wird im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland festgelegt.
3. In den Fällen, in denen eigene Untersuchungen von Rheinbraun den Feststellungen des Landesoberbergamtes entgegenstehen, verpflichte

sich das Unternehmen dennoch, auf der Grundlage zu Ziffer 2 . . . Verhandlungen mit den Betroffenen zu führen, um eine gütliche und außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Hierzu sind die Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinische Landwirtschaftsverband hinzuzuziehen, denen Akteneinsicht zu gewähren ist.

4. Wird im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung rechtskräftig festgestellt, daß die Vernässungen durch die Maßnahmen von Rheinbraun verursacht worden sind, dann verpflichtet sich das Unternehmen schon jetzt, nach Maßgabe der Ziffer 2 der Vereinbarung, einen Ausgleich zu leisten.

Bonn, 08.03.1988

Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.

 Haus

Köln,

Rheinische Braunkohlenwerke
Aktiengesellschaft

ppa.

i. V.





1 Anlage